

Nachtrag Nr. 3 zum Reglement der PKE-CPE Vorsorgestiftung Energie vom 1. Januar 2007

gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 6. Juni 2008

Art. 2 Abs. 2

Stiftung

(2) Sie bezweckt die Vorsorge für die Mitarbeiter der angeschlossenen Unternehmen im Alter und bei Invalidität sowie für die Hinterlassenen dieser Mitarbeiter nach deren Tod. Als Unternehmen können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts aufgenommen werden, welche tätig sind als:

1. Produktionsunternehmen von Energie (Elektrizität, Gas, andere Energien);
2. Unternehmen der Energieverteilung und des Energiehandels und deren Zulieferbetriebe;
3. Dienstleistungsunternehmen der Energiebranche;
4. Unternehmen für Energieforschung und -entwicklung;
5. Energie-Engineering und andere vorwiegend für die Energietechnologie tätige Unternehmen;
6. Wasserwerke und andere Unternehmen der Wasserwirtschaft;
7. Vereine und Verbände der Energiebranche;
8. Unternehmen, welche aus einem bereits aufgenommenen Unternehmen hervorgehen (z.B. durch Umstrukturierungen, Abspaltungen);
9. ausgewählte Unternehmen anderer Branchen.

Die Stiftung führt die obligatorische berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge gemäss BVG durch und hat sich zu diesem Zweck in das Register für berufliche Vorsorge eintragen lassen.